

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 14.12.2023, mit der eine

MARKTGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BBGl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Für die Benützung der Standplätze und der sonstigen Markteinrichtungen sind an die Stadtgemeinde Vöcklabruck Gebühren zu entrichten:

- a. Standplatzgebühr für die zugeteilte Fläche
- b. Parkgebühren für KFZ-Abstellung am Marktplatz
- c. Strompauschale pro Stand

§ 2**Höhe der Gebühren**

1) Für übrige Märkte und für Wochen-, bzw. Frischemärkte werden die Marktgebühren wie folgt pro Tag festgesetzt:

a. Platzgebühr je angefangenem m ²	EUR 1,70
b. Parkgebühr für KFZ-Abstellung	EUR 21,00
c. Strompauschale pro Stand – Haushaltsstrom	EUR 1,60
d. Strompauschale pro Stand – Starkstrom	EUR 7,40
e. Mindestgebühr pro Stand	EUR 12,60

2) Die Parkgebühr entfällt bei jenen KFZ, für die eine Platzgebühr zu entrichten ist (z.B. Verkaufswagen)



§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Marktfierant.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beziehen des zugewiesenen Standplatzes und die Vorschreibung erfolgt am Ende des jeweiligen Monats.

§ 5
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 01.01.2024, gleichzeitig treten die bisherigen Marktgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Peter Schobesberger

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.voecklabruck.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister DI. Peter Schobesberger, 15.12.2023 08:18:54

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024